

**Verordnung
über die Integration von Ausländerinnen
und Ausländern
(VIntA)**

142.205

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 11

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Beitragsgewährung

¹ Das BFM gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite finanzielle Beiträge nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 AuG für kantonale Integrationsprogramme sowie für Programme und Projekte von nationaler Bedeutung, welche die Integration von Ausländerinnen und Ausländern fördern.

Absätze 2 bis 4 aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13 Sachüberschrift

Förderungsbereiche
(Art. 55 Abs. 3 und 5 AuG)

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2 und 3

²Das EJPD legt nach Anhörung der Kommission fest, welche Gesuche bei der Kommission eingereicht und geprüft werden. Dies betrifft namentlich Programme

und Projekte von nationaler Bedeutung, welche in der Regel von nichtstaatlichen Organisationen beantragt und durchgeführt werden. Die Kommission leitet diese Gesuche mit einer Stellungnahme an das BFM zum Entscheid weiter.

³*Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 17a (neu)

1a. Abschnitt: Kantonale Integrationsprogramme

Art. 17a Kantonale Integrationsprogramme
(Art. 55 Abs. 3 AuG)

¹ Mit kantonalen Integrationsprogrammen werden die vom Bund und von den Kantonen vereinbarten strategischen Ziele der Integrationsförderung umgesetzt.

² Das BFM gewährt die finanziellen Beiträge für die Umsetzung von kantonalen Integrationsprogrammen in der Regel auf der Grundlage einer Programmvereinbarung gemäss Artikel 20a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990¹ über Finanzhilfen und Abgeltungen. Ausnahmsweise können die finanziellen Beiträge auch in Leistungsvereinbarungen oder durch Verfügung gewährt werden.

³ Die Programmvereinbarung beinhaltet insbesondere die strategischen Programmziele, die Beitragsleistung des Bundes, sowie Indikatoren für die Messung der Zielerreichung.

⁴ Die Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Ausländeranteil sind an der Ausgestaltung der kantonalen Integrationsprogramme zu beteiligen.

⁵ Die Kantone entscheiden im Rahmen ihrer Integrationsprogramme über die Gewährung finanzieller Beiträge an einzelne Projekte.

⁶ Das BFM arbeitet mit den Kantonen bei der Umsetzung des Programms eng zusammen.

Art. 17b Verteilung und Höhe der Beiträge

¹ Das EJPD legt nach Anhörung der Kantone die Verteilung der finanziellen Beiträge nach Artikel 55 Absatz 3 AuG zugunsten der kantonalen Integrationsprogramme fest.

² Die jeweiligen Aufwendungen der Kantone für die kantonalen Integrationsprogramme nach Artikel 55 Absatz 3 AuG entsprechen mindestens der Höhe des Bundesbeitrags.

³ Der Bundesbeitrag nach Artikel 55 Absatz 2 AuG an die kantonalen Integrationsprogramme entspricht der Integrationspauschale nach Art. 18.

¹ SR 616.1

Art. 17c Beitragsberechtigte Aufwendungen

¹ Finanzielle Beiträge für kantonale Integrationsprogramme werden für Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung in den Kantonen ausserhalb der Regelstrukturen gewährt.

² Ausnahmsweise können namentlich zur Anschubfinanzierung auch Beiträge für kantonale Integrationsprogramme gewährt werden, die innerhalb der Regelstrukturen umgesetzt werden.

³ Nicht an die kantonalen Integrationsprogramme anrechenbar sind allgemeine Verwaltungsaufgaben, namentlich die Koordinationsaufgaben der kantonalen Ansprechstellen für Integration gemäss Artikel 9.

Art. 17d Berichterstattung und Kontrolle

¹ Die Kantone erstatten dem BFM jährlich Bericht über die Verwendung der finanziellen Beiträge.

² Die Berichterstattung beinhaltet namentlich den Fortschritt bei der Erreichung der strategischen Zielsetzungen des kantonalen Integrationsprogramms anhand der vereinbarten Indikatoren oder erbrachten Leistungen.

³ Das BFM übt eine risikoorientierte Finanzaufsicht aus.

*Gliederungstitel vor Art. 17e (neu)***1b. Abschnitt: Programme und Projekte von nationaler Bedeutung***Art. 17e* Programme und Projekte

¹ Das BFM gewährt finanzielle Beiträge für Programme und Projekte oder wissenschaftliche Untersuchungen von nationaler Bedeutung

² Das BFM kann die Durchführung, Koordination und Finanzierung der Projekt-tätigkeiten nach Absatz 1 Dritten übertragen.

2. Abschnitt:**Finanzielle Beiträge für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung***Art. 18* Integrationspauschale
(Art. 55 AuG)

¹ Der Bund zahlt den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person, anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale von 6000 Franken. Diese ist zweckgebunden und be-

darfsgerecht einzusetzen und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache.

² Das BFM richtet die Pauschale nach Absatz 1 an die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Art. 9) aus. Sie sorgen dafür, dass die Förderungsmassnahmen mit den Projekten und Programmen nach den Artikeln 17a und 17e koordiniert werden.

³ Die Pauschale nach Absatz 1 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2007. Das BFM passt diese Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr an diesen Index an.

⁴ Die Kantone können die Integrationspauschale auch für Integrationsmassnahmen zugunsten von vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung einsetzen, welche im Rahmen der Regelstrukturen der kantonalen Sozialhilfe umgesetzt werden und als Unterstützungen im Sinne von Artikel 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977² gelten.

Art. 19

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² SR 851.1